

Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst

Vom 26. Juli 2005

ABl. EBK 2005, Nr. 248, S. 306

¹Schulmusiker(innen), die als Kirchenmusiker(innen) bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, bzw. angestellt werden sollen, jedoch über keine kirchenmusikalische Qualifikation verfügen, können durch externe Zusatzprüfungen eine Qualifikation entsprechend dem C-Examen erlangen.

²Die Prüfungen werden vom Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker durchgeführt.

³Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

⁴Für Schulmusiker(innen) mit einem Abschluss im Fach Musik (Primarstufe/Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) wird die Möglichkeit von Ergänzungsprüfungen (mündlich und praktisch) zur Erlangung der C-Qualifikation angeboten. ⁵Die Prüfung erfolgt nach der jeweils gültigen C-Prüfungsordnung des Erzbistums Köln.

a) ¹Für Chor- bzw. Schollaleiter(innen) erfolgen die Prüfungen in den Fächern

- Liturgik
- Deutscher Liturgiegesang
- Gregorianik

²Hierbei werden ein Studium und eine Prüfung im Fach Chorleitung vorausgesetzt.

b) ¹Für Organisten(innen) erfolgen Prüfungen in den Fächern

- Liturgik
- Liturgisches Orgelspiel
- Deutscher Liturgiegesang
- Orgelbau

²Ein Studium im Fach Orgel wird vorausgesetzt.

³Sollte das Fach Orgel nicht studiert worden sein, sondern Klavier, muss eine Prüfung im künstlerischen Orgelspiel ebenfalls abgelegt werden.

c) ¹Für Organisten(innen) und Chorleiter(innen) erfolgen die Prüfungen in allen unter a) und b) genannten Fächern.

²Über die bestandenen Zusatzprüfungen wird ein Zeugnis ausgestellt.

3Der kirchenmusikalische Qualifikationsnachweis findet bei der besoldungsmäßigen Eingruppierung nur Berücksichtigung, wenn auch der konkrete kirchenmusikalische Einsatz in dem entsprechenden Fachbereich erfolgt.

Diese Ordnung löst die am 20.11.1990 verfügte Ordnung „Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst“ (vgl. Amtsblatt vom 15.12.1990, Nr. 244) ab und tritt ab sofort in Kraft.